

Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.12.2019 beschlossene 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand für einen Teilbereiche am Ortsrand von Hemmeldorf, mit Bescheid vom 10.11.2020, Az.: IV 524-512.111-55.42 (66. Ä.), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit, gem. § 6 Abs. 5 BauGB, ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan, zum Beginn des 21.07.2021, wirksam.

Ziel und Zweck der Planung:

Planungsziel ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Großparkplatzes, als „Überlaufparkplatz“, der dem neu ausgebauten Fischereihof in Hemmeldorf dient und gleichzeitig bei Großveranstaltungen in der Gemeinde genutzt werden kann.

Alle Interessierten können die 66. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Natürlich ist auch eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit, nach telefonischer Rücksprache, möglich.

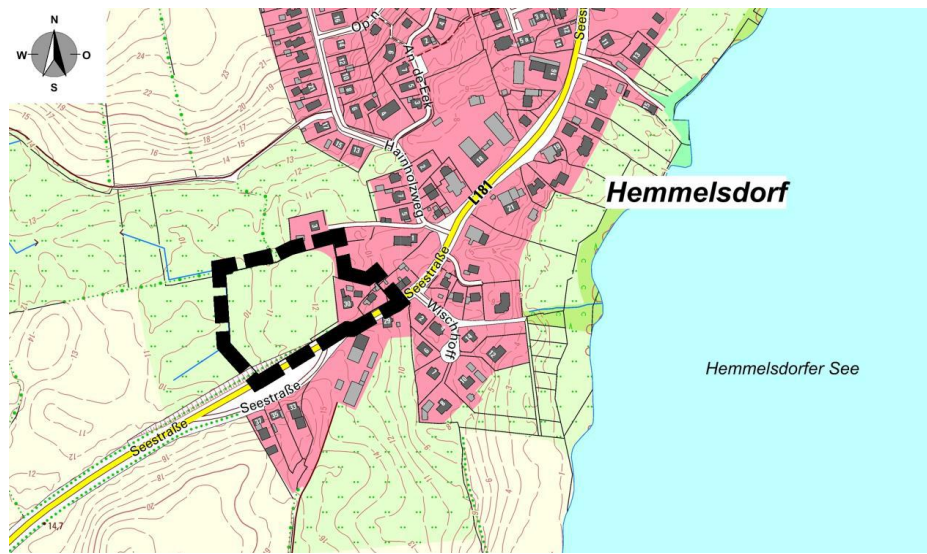
Die Planunterlagen sind in Kürze auch in dem Planarchiv des Kreises Ostholsteins, unter <https://service.kreis-oh.de/portal/apps/webappviewer/index.html> und auf dem B-Planpool <https://www.b-plan-services.de> online einsehbar.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Räumliche Lage des Geltungsbereichs:

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Rand des OT Hemmeldorf. Die Fläche ist im Süden durch die L 181/Seestraße begrenzt, im Osten und Norden durch den Hainholzweg und im Westen durch einen Graben, dem sich eine landwirtschaftliche Fläche anschließt. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist allein die zeichnerische Festsetzung.

Übersichtsplan



Timmendorfer Strand, 08.07.2021

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand
gez. Sven Partheil-Böhnke
Bürgermeister